

77. Welche Rechtsfolgen hat die Nichtbeachtung der in der Satzung einer Gesellschaft mbH. angeordneten Beurkundung von Gesellschafterbeschlüssen?

GmbHG. §§ 48, 51 Abs. 3.

II. Zivilsenat. Urt. v. 4. Dezember 1928 i. S. B. (Bekl.) w. O. GmbH. (R.). II 360/28.

I. Landgericht Detmold

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Beklagte ist eingetragener Eigentümer eines Grundstücks in D. Die Auflassung dieses Grundstücks an ihn fand statt, als er noch Geschäftsführer der klagenden Gesellschaft mbH. war. Diese Gesellschaft bestand aus zwei Gesellschaftern: dem Beklagten und dem Kaufmann W. Von den insgesamt 40 Geschäftsanteilen besaß der Beklagte 32, jedoch nur als Treuhänder des W., der auch Inhaber der übrigen 8 Anteile war. Die Klägerin behauptet, der Be-

Klage habe im Jahre 1922 in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer von ihr den Auftrag erhalten, das Grundstück für die Gesellschaft zu erwerben; indem er es auf sich eintragen ließ, habe er sich des Betrugs und der Untreue schuldig gemacht und er sei deshalb zum Schadensersatz verpflichtet. Als solchen fordert die Klägerin von ihm die Übertragung des Eigentums an dem Grundstück. Der Beklagte wandte namentlich ein, daß kein dem Gesetz und der Satzung entsprechender Gesellschafterbeschuß auf Erwerb der streitigen Parzellen gefaßt worden sei. Beide Vorbergerichte gaben der Klage statt. Die Revision des Beklagten war erfolglos.

Aus den Gründen:

Der Berufungsrichter nimmt an, daß im Jahre 1922 ein rechtsgültiger Beschluß der beiden einzigen Gesellschafter der Gesellschaft mbH. auf Erwerb des streitigen Grundstücks gefaßt worden sei. Dabei geht es zugunsten des Beklagten davon aus, daß dieser nach außen die Rechtsstellung eines Gesellschafters eingenommen habe, wenn er auch die 32 Geschäftsanteile nur als Treuhänder des andern Gesellschafters besessen habe. Des weiteren ist das Berufungsgericht der Meinung, mit Rücksicht auf die (von ihm festgestellte) Willenseinigung der beiden Gesellschafter habe es nicht der Einberufung einer förmlichen Gesellschafter-Versammlung zur Beschlußfassung über die Erwerbung des Grundstücks bedurft, wie sie in § 10 der Satzung und in § 48 Abs. 1 GmbHG. vorgesehen sei. Denn da sie die einzigen Gesellschafter gewesen seien, hätten sie jederzeit eine Gesellschafterversammlung dargestellt und gemäß § 51 Abs. 3 GmbHG. gültige Beschlüsse für die Gesellschaft fassen können. Dem stehe nicht entgegen, daß nach der Satzung der Gesellschaft die Beschlüsse in ein Protokollbuch einzutragen und von den anwesenden Gesellschaftern zu unterschreiben gewesen seien (was hier unstreitig nicht geschehen ist). Diese Bestimmung berühre die Verbindlichkeit der gefaßten Beschlüsse nicht, sondern sei nur eine für die Geschäftsführung beachtliche Ordnungsvorschrift, behandle also nur eine innere Angelegenheit der Gesellschaft. Demgegenüber meint die Revision, es liege kein wirksamer Gesellschafterbeschuß vor. Eine bloße Einigung der Gesellschafter unter sich reiche hierzu nicht aus, wie sich aus den §§ 47ffg. GmbHG. und daraus ergebe, daß die Satzung für einen Beschluß über den Erwerb von Grundstücken die Wahrung besonderer Formen vorschreibe. Dieser Auffassung kann jedoch nicht beigetreten werden.

Nach § 51 Abs. 3 GmbHG. ist eine Beschlussfassung auch ohne Einberufung der Gesellschafter möglich, wenn diese sämtlich anwesend sind. Die Satzung der Klägerin steht der Annahme eines gültigen Beschlusses auch nicht entgegen. § 10 daselbst kommt nicht in Betracht, da er sich weder auf den Fall der Vollversammlung, noch — nach der Bestimmung über die erforderliche Stimmenmehrheit — auf den der Einstimmigkeit der Gesellschafter bezieht. Die in § 11 angeordnete Aufnahme eines Privatprotokolls aber soll nur dem Beweiszweck dienen, wie der erkennende Senat schon in einem gleichliegenden Fall (RGZ. Bd. 104 S. 415) ausgesprochen hat. Sowohl in dem jener Entscheidung zugrundeliegenden wie auch im vorliegenden Fall handelt es sich nur um die Anordnung einer privatschriftlichen Festlegung. Viebmann-Saenger, GmbHG. S. 262, haben dagegen bei der Annahme der Rechtsgültigkeit von Gesellschafterbeschlüssen, bei denen die satzungsmäßige Form nicht beobachtet ist, nach ihrer ausdrücklichen Erklärung den Fall im Auge, daß die Satzung eine gerichtliche oder notarielle Beurkundung vorschreibt. Brodmann, GmbHG. S. 188 a. E., sagt das nicht ausdrücklich, sondern spricht ganz allgemein davon, daß, falls der Gesellschaftsvertrag Aufnahme eines Protokolls bestimme, die Beschlüsse nur gültig seien, wenn dem nachgekommen werde. Auch der Zusammenhang ergibt nicht zweifelhaft, daß Brodmann hierbei nur an die satzungsmäßige Vorschrift der Aufnahme eines gerichtlichen oder notariellen Protokolls denkt. Die Behandlung der ganzen Frage im Kommentar von Scholz (S. 493) ist nicht klar. Anscheinend soll dort zwischen der Unterlassung der in der Satzung angeordneten einfachen Beurkundung und der darin vorgeschriebenen Aufnahme eines gerichtlichen oder notariellen Protokolls kein rechtlicher Unterschied gemacht, sondern die Ansicht vertreten werden, daß die Verletzung der Satzung weder im ersten noch im zweiten Falle die Ungültigkeit des Gesellschafterbeschlusses nach sich ziehe. Diese Auffassung kann nicht geteilt werden. Es ist vielmehr anzunehmen, daß ein Verstoß gegen die satzungsmäßige Vorschrift gerichtlicher oder notarieller Beurkundung von Gesellschafterbeschlüssen deren Nichtigkeit zur Folge hat. Da der Beschluß als solcher kein Rechtsgeschäft ist, ergibt sich dies zwar nicht aus § 125 Satz 2 BGB. Wohl aber folgt es daraus, daß bei der Gesellschaft mbH., soweit nicht das Gesetz zwingend eine Form vorschreibt (§§ 53ff. GmbHG.), nicht anders als bei der offenen

Handelsgesellschaft und der Genossenschaft, in erster Linie die Satzung, die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft regelt (RÜB. Bd. 65 S. 92), und daß eine Bestimmung, welche die Zuziehung eines Richters oder Notars als Urkundsbeamten fordert, nur als Aufstellung einer Voraussetzung für die Gültigkeit des Beschlusses verstanden werden kann. Eine solche Form des Protokolls ist in der Satzung der Klägerin nicht angeordnet.

Hiernach liegt ein rechtswirksamer Gesellschafterbeschluß über den Erwerb des streitigen Grundstücks vor. . . .